



Tübingen, den 14.7.2025

Betreff: Prüfung und Ausweisung geeigneter Gebiete für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen im Stadtgebiet Tübingen auf Basis des kommunalen Wärmeplans.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des kommunalen Wärmeplans zu prüfen,
 - welche Gebiete im Tübinger Stadtgebiet für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen geeignet sind,
 - welche Kriterien (z. B. Anschlussdichte, Anzahl der fossil betriebenen Heizungen, Wärmebedarf, technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit) dabei berücksichtigt werden sollen,
 - und welche Gebiete nicht für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen in Frage kommen.
2. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen in einer kartografischen und tabellarischen Übersicht dargestellt und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. In einem weiteren Schritt soll die Stadtverwaltung dem Gemeinderat einen Vorschlag zur formellen Ausweisung, sowie zum Ausschluss geeigneter Gebiete als Wärmenetzausbaugebiete unterbreiten, z. B. durch Satzung, räumliche Planung oder vertragliche Vereinbarungen mit Energieversorgern.

Begründung:

Mit dem kommunalen Wärmeplan verfügt die Stadt Tübingen über eine strategisch wertvolle Grundlage für den Umbau der Wärmeversorgung hin zur Klimaneutralität. Der Plan identifiziert unter anderem sogenannte Fernwärme-Eignungsgebiete, in denen ein Ausbau bestehender oder ein Aufbau neuer Wärmenetze wirtschaftlich und technisch sinnvoll erscheint.

Aktuell befinden sich *rund 49 % der bestehenden dezentralen Öl- und Gasheizungen in Tübingen – etwa 5.600 Anlagen – in solchen Eignungsgebieten.* Damit ergibt sich ein hohes

Potenzial, fossile Einzelheizungen durch zentrale, erneuerbare und effizientere Wärmelösungen zu ersetzen.

Doch der kommunale Wärmeplan entfaltet allein keine rechtlich verbindliche Wirkung. Die 65 %-Pflicht des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) – also die Vorgabe, dass neue Heizungen mindestens zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen – wird für Bestandsgebäude nur dann wirksam, wenn:

- ein kommunaler Wärmeplan vorliegt und
- konkrete Wärmenetz-Ausbaugebiete durch die Kommune formell ausgewiesen, bzw. ausgeschlossen wurden.

Wird keine solche Gebietsausweisung vorgenommen, gilt die 65 %-Vorgabe in Tübingen nach aktueller Gesetzeslage *erst ab dem 30. Juni 2028*, also mit dem Ende der kommunal vorgesehenen Übergangsfrist (vgl. § 71c GEG).

Durch eine frühzeitige Ausweisung kann diese Vorgabe jedoch deutlich vorgezogen werden: Die 65 %-Pflicht gilt in solchen Gebieten *bereits ein Monat nach deren öffentlicher Bekanntmachung*. Das schafft Planungssicherheit, ermöglicht eine schnellere Umsetzung der Wärmewende und beschleunigt den Einstieg in eine sozial gerechte und klimagerechte Wärmeversorgung.

Zudem ist die formale Ausweisung Voraussetzung für staatliche Fördermittel, etwa aus der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Auch im Zusammenspiel mit der kommunalen Bauleitplanung und künftigen Sanierungsvorhaben gewinnt eine klare räumliche Abgrenzung an Bedeutung.

Das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) empfiehlt daher ausdrücklich, kommunale Wärmepläne nicht nur als Konzept, sondern als Ausgangspunkt für eine rechtswirksame Gebietsausweisung zu nutzen – so wie es bereits mehrere Städte und Gemeinden in Deutschland tun. Tübingen sollte diesem Beispiel folgen, um seinen klimapolitischen Anspruch auch praktisch umzusetzen.

Tübingen, den 14.7.2025

Für die Fraktion Klimaliste Tübingen

Matthias Feurer

Quellen:

- Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten nach der Kommunalen Wärmeplanung, Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende:
https://www.kww-halle.de/kwp-prozess/umsetzung-kommunaler-waermeplan/gebiets_ausweisung